



Treichlerstrasse 10
CH-8032 Zürich
Tel. +41 44 634 15 60/61
Fax +41 44 634 49 51
helmut.heiss@rwi.uzh.ch

Prof. Dr. Helmut Heiss
Lehrstuhl für Privatrecht,
Rechtsvergleichung und IPR

Universität Zürich

Rechtswissenschaftliches Institut

Übungen im Obligationenrecht Allgemeiner Teil Herbstsemester 2010

Fall 2

Frage 1: Die Kaffeemaschine (Gewichtung ca. 2/3)

Antonio möchte ein Café am Züri-See eröffnen und benötigt dafür zwingend eine Kaffeemaschine, die sowohl Café Crème als auch Espresso herstellen kann, um den gleichen Kaffeestandard anbieten zu können wie andere Cafés.

Er geht in den Laden von Oberto, der verschiedene Kaffeemaschinen der führenden Hersteller zum Verkauf anbietet. Beim Kauf vergisst Antonio Oberto zu fragen, ob die gewünschte Kaffeemaschine auch Espresso herstellen kann. Er kauft für 1.500 CHF eine Maschine, die ihm besonders gefallen hat. Er geht davon aus, dass diese sowohl Café Crème als auch Espresso herstellen kann.

Zu Hause angekommen stellt er fest, dass die Maschine zwar Café Crème herstellen kann, nicht aber auch Espresso.

Kann Antonio sich auf einen Irrtum berufen?

Variante:

Antonio ist aufgrund eines weiteren Termins etwas unter Zeitdruck und möchte den Kauf der Kaffeemaschine schnell erledigen. Antonio sagt laut und deutlich zu Oberto, er wolle die „blaue“ Maschine und macht eine Anzahlung. Oberto versteht, Antonio wolle die „graue“ Maschine und nimmt die Anzahlung nickend entgegen. Am Tag der Lieferung stellt Antonio fest, dass ihm die falsche Maschine geliefert wurde. Antonio ruft bei Oberto an und teilt ihm die Falschlieferung mit.

Kann eine der beiden Parteien Irrtum geltend machen?

Frage 2: Autokauf (Gewichtung ca. 1/3)

Brigitte möchte sich endlich einen schönen Sportwagen zulegen. Sie geht zu Arnold, einem Occasionshändler, und lässt sich von diesem beraten. Arnold zeigt Brigitte einen schönen roten Sportwagen, für den sich Brigitte sofort begeistert. Sie entscheidet sich, dieses Modell zu kaufen.

Arnold ist froh, eine Käuferin für den Wagen gefunden zu haben, und auch darüber, dass Brigitte sich nicht explizit nach der Vorgeschichte des Autos erkundigt hat,



sondern sich mit den Fakten der Unterlagen (Kilometerstand, Alter, etc.) zufrieden gibt.

Als Brigitte das Auto einige Monate später zum Service bringt, teilt ihr der Mechaniker mit, dass das Auto an vielen Stellen repariert wurde und daher darauf zu schließen sei, dass das Auto nicht unfallfrei ist. Brigitte ist empört. Da sie bisher unfallfrei gefahren ist, musste sich der Unfall vor dem Kauf zugetragen haben. Sie wendet sich an Arnold.

Brigitte beruft sich auf Täuschung. Arnold hält dagegen, er habe ja gar nichts gemacht.

Wer hat Recht?